

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Jahrgang **2019**
Ausgabe - Nr. **19**
Ausgabetag **03.05.2019**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT AHLEN			
120	17.04.19	Bekanntmachung der Stadt Ahlen Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 „Solarpark Westfalen III“	296 - 298
121	02.05.19	Wahlbekanntmachung	299 - 300
122	24.04.19	Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	301 - 303
SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH			
123	29.04.19	Kraftloserklärung von zwei Sparkassenbüchern	304 – 305
124	30.04.19	Verlustmeldung eines Sparkassenbuches	306
SPARKASSE MÜNSTERLAND OST			
125	25.04.19	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	307

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite
www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt"
abgerufen werden.

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
-----	-------	------------	-------

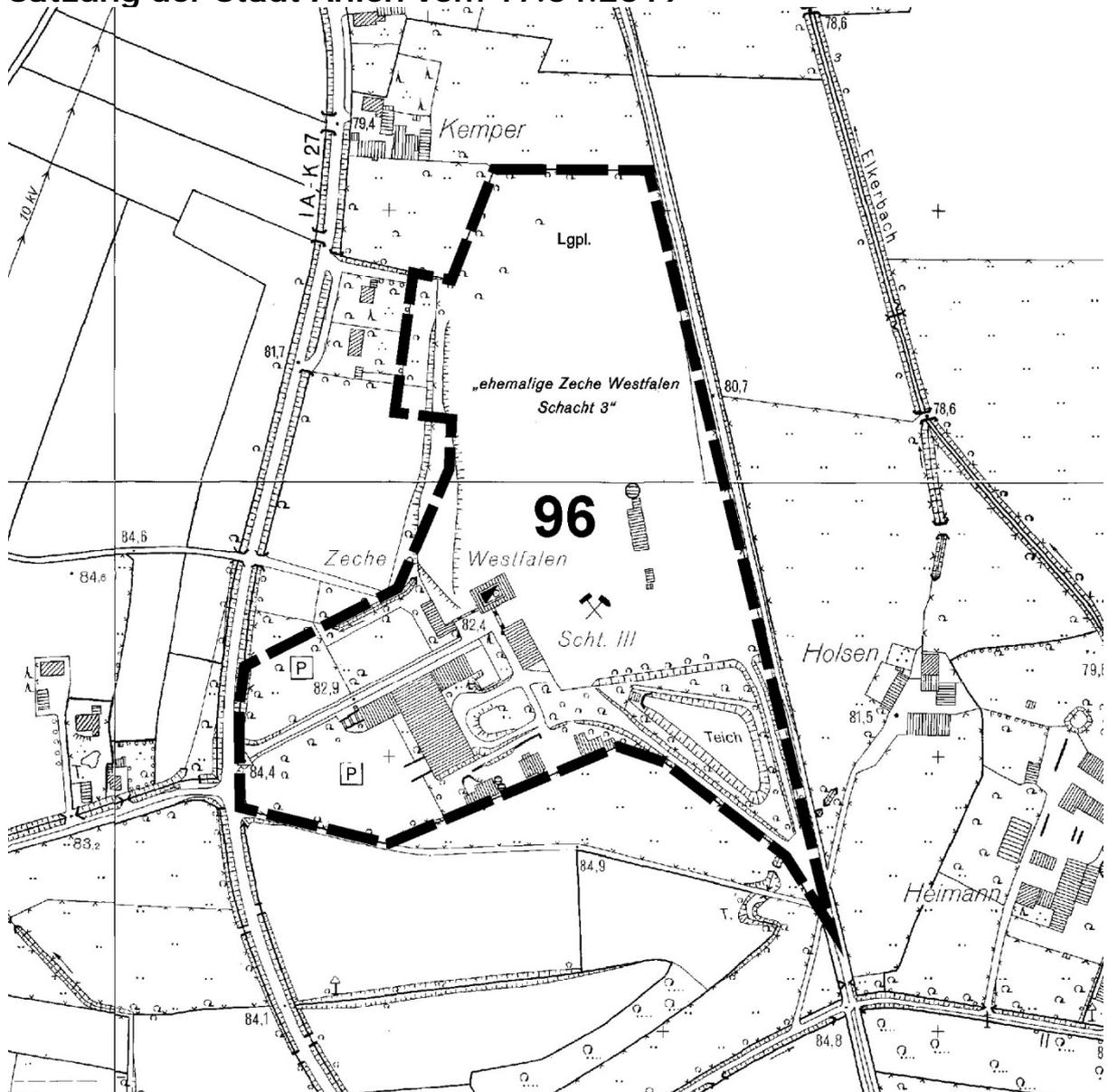
KREIS WARENDORF

126	30.04.19	Redaktionelles Feiertage	308
127		Bekanntmachung von Verwaltungsentscheidungen	309 - 311

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 „Solarpark Westfalen III“

Satzung der Stadt Ahlen vom 17.04.2019



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 96 „Solarpark Westfalen III“ einschließlich des Beschlusses über die Stellungnahmen gem. § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

2. Geltungsbereich

Der circa 11,7 Hektar große räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 „Solarpark Westfalen III“ umfasst die Flurstücke 72, 73 (zum

Teil), 335 bis 338 und 341 bis 344, Flur 103, Gemarkung Ahlen, und wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden:	Beginnend am nord-westlichsten Grenzstein des Flurstücks 344 in östlicher Richtung bis zum nord-östlichsten Grenzstein des Flurstücks 344,
im Osten:	vom letztgenannten Punkt in süd-östlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 344, 343, 342 und 72 bis zum südlichsten Grenzstein des Flurstücks 72,
im Süden:	vom letztgenannten Punkt in süd-westlicher Richtung bis zum nächstgelegenen Grenzstein der süd-westlichen Grenze des Flurstücks 73, von hier aus zunächst in nord-westlicher Richtung entlang der Grenzen der Flurstücke 73 und 337 bis zum süd-westlichen Grenzstein des Flurstückes 337,
im Westen:	vom letztgenannten Punkt zunächst in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 337, 336, 335 und 341 bis zum nord-westlichsten Grenzstein des Flurstücks 341, von hier aus zunächst in nord-östlicher Richtung entlang der Grenzen der Flurstücke 341, 338 und 344 bis zum Ausgangspunkt zurück

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 96 „Solarpark Westfalen III“, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 10 (3) BauGB liegen der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 96 „Solarpark Westfalen III“ mit Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 96 „Solarpark Westfalen III“ in Kraft.

59227 Ahlen, 17.04.2019

Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger

Wahlbekanntmachung

Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die
Wahl zum Europäischen Parlament
 statt.

1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Ahlen ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.04.2019 bis 05.05.2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **14:30 Uhr** im Städtischen Gymnasium, Neubau, Bruno-Wagler-Weg 2-4, in 59227 Ahlen zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.

Der Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreises für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ahlen, 02. Mai 2019

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen – Der Bürgermeister - hat für die

Firma Acsa GmbH & Co. KG

letzte Firmenanschrift: Voltastr. 50, 59229 Ahlen
mit Bescheid vom: 15.11.2018
Aktenzeichen: 115167.31.2000.1

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da eine aktuelle Firmenanschrift der

Acsa GmbH & Co. KG

sowie der im Handelsregister als persönlich haftenden Gesellschafterin, die Acsa Verwaltungs GmbH nicht zu ermitteln ist und die Anschrift des Geschäftsführers der Acsa Verwaltungs GmbH, Herrn Enis Sevil, ebenfalls unbekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 518, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 24.04.2019

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen – Der Bürgermeister - hat für die

Firma Acsa GmbH & Co. KG

letzte Firmenanschrift: Voltastr. 50, 59229 Ahlen
mit Bescheid vom: 15.11.2018
Aktenzeichen: 115167.31.2000.1

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da eine aktuelle Firmenanschrift der

Acsa GmbH & Co. KG

sowie der im Handelsregister als persönlich haftenden Gesellschafterin, die Acsa Verwaltungs GmbH nicht zu ermitteln ist und die Anschrift des Geschäftsführers der Acsa Verwaltungs GmbH, Herrn Müge Sevil, ebenfalls unbekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Schreiben kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 518, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 24.04.2019

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Alexander Berger

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S.94/SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die Rechtswahrungsanzeige vom 15.04.2019 des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Ahlen, Unterhaltsvorschusskasse, gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), Az: 8051.5911.7908 für

Herrn Savas Kilicarlan

geb. 01.01.1976

zuletzt Wohnhaft : Gemmericher Str. 125, 59229 Ahlen

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Schreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Rechtswahrungsanzeige kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 307, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rechtswahrungsanzeige durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 15.04.2019

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister

gez. Dr. Alexander Berger

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch 302753637 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 29.04.2019 gemäß §15 Abs. 6 SPKVO für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch 402807861 ist aufgrund des Aufgebotsverfahrens durch Beschluss des Sparkassenvorstandes vom 29.04.2019 gemäß §15 Abs. 6 SPKVO für kraftlos erklärt worden.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

Aufgebot

Das von der Sparkasse Beckum-Wadersloh ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 302761812 wird als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 26.07.2019 unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Beckum-Wadersloh seine Rechte anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkasse Beckum-Wadersloh

Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 302943428

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 25. April 2019

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

**Veröffentlichung des Amtsblattes des Kreises Warendorf in der
22. Kalenderwoche**

In der 22. Kalenderwoche erscheint das Amtsblatt am 31.05.2019.
Die Abgabefrist endet am 28.05.2019 um 11 Uhr.

Im Auftrag

Rogoski

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Boyan Boyanov, zuletzt wohnhaft in Dehmer Straße 81, 32549 Bad Oeynhausen mit Schreiben vom 26.04.2019, Aktenzeichen 3100/465392 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.16, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Alle Okla, zuletzt wohnhaft in Keplerstraße 2 59229 Ahlen mit Schreiben vom 26.04.2019, Aktenzeichen 3910/422915 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 0.16, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Mark Peter Ribbeheger, zuletzt wohnhaft in Rietberger Weg 37 48231 Warendorf mit Schreiben vom 25.04.2019, Aktenzeichen 3300/271032 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der o. g. Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 33, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat